

Merkblatt:

Wasserrechtliche Anforderungen bei der Herstellung eines Durchlasses gemäß § 57 NWG

Durchlässe sind gemäß § 57 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) als Anlagen im Gewässer definiert. Sie können zum Abflusshindernis werden und ein Hindernis für die ökologische Durchgängigkeit darstellen, daher müssen sie bei der Unteren Wasserbehörde beantragt werden.

In einigen Fällen ist auch der Tatbestand eines Gewässerausbaus gegeben, dies ist häufig bei einer bei Verrohrung der Fall, oder wenn es in einem bestimmten Gewässerquerschnitt schon mehrere Durchlässe vorhanden sind. Wenn der Tatbestand eines Gewässerausbaus erfüllt ist, müssen die Anträge über ein Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren gemäß § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) genehmigt werden.

Erforderliche Unterlagen:

- Antrag mit Erläuterungsbericht
 - Erfordernis/ Veranlassung der Maßnahme
 - Beschreibung der räumlichen Lage (Gemarkung, Flur, Flurstücke)
 - Angaben zum Durchlass (Material, Durchmesser, Bauausführung usw.)
 - Aussagen über Wasserstände (MW, HHW, MHW, MNW) und die Abflussverhältnisse (MQ, HHQ, MHQ, NNQ, MNQ) betroffener Gewässer
 - Kosten der Maßnahme
- Auszug aus Liegenschaftskataster (Flurstücksnachweis mit Eigentümerangabe)
- Übersichtslageplan (M 1:10.000) mit Kennzeichnung der Baumaßnahme
- Lageplan der Maßnahme am Gewässer mit Kennzeichnung des Standorts (M 1:50 oder M 1:100)
- Längs- und Querschnitte (i.d.R. M 1:50) durch das Gewässer und aller im Bereich des Gewässers und des Ufers geplanten Anlagen, Anschüttungen, etc.
- Detailzeichnungen
- Hydraulische Berechnung des Durchlasses

Hinweise

- ➔ Eine Genehmigung ist sowohl für die Neuerrichtung, die Änderung oder das Entfernen einer Anlage am Gewässer notwendig.
- ➔ In Einzelfällen kann nach Rücksprache auf die hydraulische Berechnung verzichtet werden.
- ➔ Das Gefälle des Durchlasses ist dem Gefälle der vorhandenen Gewässersohle anzupassen.
- ➔ Der Rohrdurchlass ist so tief einzubauen (mindestens 30 cm), dass in der Gewässermitte ausreichend Sohlssubstrat vorhanden ist.
- ➔ Der Durchmesser und die Länge des Durchlasses sind so zu wählen, dass die hydraulische Leistungsfähigkeit und eine ausreichende Belichtung gewährleistet sind.
- ➔ Die Stirnwände der Rohrleitung sind fachgerecht gegen Ausspülungen zu sichern.
- ➔ Der Auslauf ist ebenfalls gegen Ausspülungen (Kolkbildung) zu sichern.

- ➔ Alle Anlagen des Antrages sind von ihrer verfassenden Person, der Erläuterungsbericht zusätzlich auch von der antragstellenden Person (Betreiber*in) mit Angabe des Datums zu unterzeichnen und in 3-facher Ausfertigung und zusätzlich möglichst digital an die Untere Wasserbehörde zu senden.

Bei Fragen können Sie sich gern auch per E-Mail an die Untere Wasserbehörde der Stadt Goslar wenden. Sie erreichen uns unter folgender E-Mail-Adresse: uwb@goslar.de.

Wir setzen uns schnellstmöglich mit Ihnen in Verbindung.

Rechtsgrundlagen (alle jeweils in der derzeit gültigen Fassung):

- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.Juli 2009 (BGBl. I S.2585), insbesondere § 36 und § 68
- Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19.Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), insbesondere § 57